



---

## Kurzinformation

### Mindestversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

---

#### 1. Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur entstehen, wenn neben den persönlichen Voraussetzungen auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Nach § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise nach Geburtsjahren vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr gemäß § 235 SGB VI angehoben.<sup>1</sup>

Neben der Vollendung des 67. Lebensjahres muss als Mindestversicherungszeit die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nach § 50 Abs. 1 SGB VI erfüllt sein.

#### 2. Wartezeiterfüllung

Je nach Rentenart beträgt die Wartezeit für einen Rentenanspruch gemäß § 50 SGB VI fünf Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre, 35 Jahre oder 45 Jahre. Für einen Anspruch auf eine Regelaltersrente nach § 35 SGB VI wird gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren vorausgesetzt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt das Kalendermonatsprinzip. Gemäß § 122 Abs. 1 SGB VI zählt ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat. Ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, umfasst gemäß § 122 Abs. 2 SGB VI für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate, so dass für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren mindestens 60 Kalendermonate mit anzurechnenden Zeiten belegt sein müssen. Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren sind gemäß § 51 Abs. 1 und 4 SGB VI Beitrags- und Ersatzzeiten anzurechnen.

---

<sup>1</sup> Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

Beitragszeiten sind gemäß § 55 Abs. 1 SGB VI Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften - zum Beispiel durch die Anerkennung von vor dem 1. Juni 1999 liegende Zeiten der Kindererziehung - als gezahlt gelten. Ersatzzeiten sind gemäß § 250 SGB VI Zeiten vor 1992, in denen Versicherte aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen durch Folgen des Zweiten Weltkriegs an der Beitragszahlung gehindert waren.

Nicht angerechnet auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren werden andere rentenrechtliche Zeiten, also insbesondere Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI, zu denen beispielsweise auch Zeiten der schulischen Ausbildung gehören, und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach § 57 SGB VI.

Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, werden die von ihnen gezahlten Beiträge gemäß § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI erstattet.

### **3. Ausbildung als rentenrechtliche Zeit**

Beitragsfreie Zeiten nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, in denen eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht wurde oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme (Zeiten einer schulischen Ausbildung) teilgenommen wurde, sind Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI. Für die Erfüllung der Wartezeit werden diese Zeiten in der Regel nicht berücksichtigt. Lediglich für die Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI erfolgt eine Anrechnung auf die Wartezeit von 35 Jahren gemäß § 51 Abs. 3 SGB VI.

Eine Anrechnung von Zeiten der schulischen Ausbildung ist für maximal acht Jahre möglich.

Für die Rentenberechnung werden Anrechnungszeiten im Rahmen der sogenannten Gesamtleistungsbewertung nach § 71 SGB VI ebenfalls berücksichtigt. Danach richtet sich die Bewertung der beitragsfreien Zeiten für die Rentenhöhe nach der im Erwerbsleben im Durchschnitt erbrachten Gesamtleistung an Beiträgen.

Für die Anerkennung als rentenrechtliche Zeit kommt es nicht darauf an, ob die Ausbildung in Ost- oder Westdeutschland zurückgelegt wurde. Die von den Bildungseinrichtungen der DDR gezahlten Beiträge zur Studentenversicherung führen nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI aus Gründen der Gleichbehandlung ausdrücklich nicht zur Anerkennung von Beitragszeiten, so dass hier nur eine Anrechnung als beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeit in Frage kommt.

Für Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ab dem 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten angerechnet werden können, können bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres freiwillige Beiträge gemäß § 207 SGB VI nachgezahlt werden.

\*\*\*